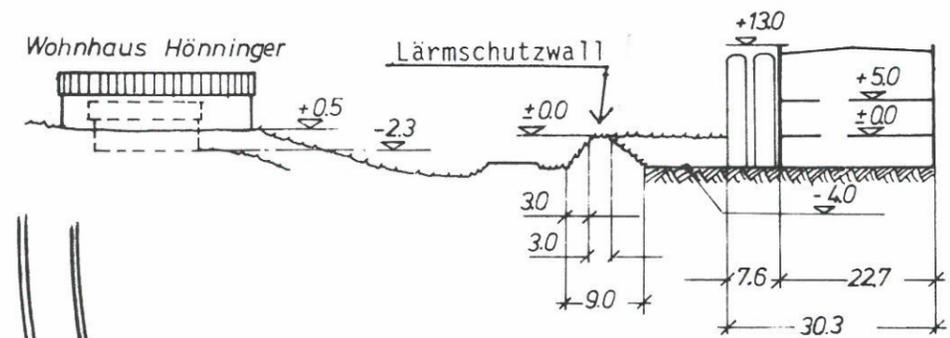


Schnitt: A-B



Planliche Festsetzungen:

1.26.1. Der Lärmschutzwand ist dicht mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend den im Bebauungsplan enthaltenen Pflanzlisten zu bepflanzen.

Bei Errichtung des Walles ist ein qualifizierter Bepflanzungsplan, durch einen Landschaftsarchitekten erstellt, vorzulegen.

**DECKBLATT NR. 3 FÜR
BEBAUUNGSPLAN M 1/1000
GEWERBEGEBIET STREIFENAU
GEMEINDE KONZELL
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN
REG. BEZIRK NIEDERBAYERN**

10.07.87

ergänzt am 18.09.1987

